



UNIVERSITÄT
LEIPZIG

Digitales Erbe Probleme und Konzepte

Leipzig, 12.12.2018

Denise Streubel

GLIEDERUNG

1. Definitionen
2. Interessenlage
3. Umfang des digitalen Nachlasses
4. Höchstpersönlichkeit als Grenze der Vererblichkeit
5. Datenschutzaspekte
6. Rechtsprechung
7. Bitkom-Umfrage und Vorsorgemöglichkeiten

1. DEFINITIONEN

Nachlass: (Gabler Wirtschaftslexikon)

Erbschaft; Bezeichnung des BGB für das hinterlassene Vermögen als Ganzes (Aktiva und Passiva).

Digitaler Nachlass: Der digitale Nachlass bezeichnet die „Gesamtheit der Rechtsverhältnisse des Erblassers betreffend informationstechnische Systeme einschließlich des gesamten elektronischen Datenbestandes des Erblassers“ (Deusch ZEV 2014) umschreibt.

2. INTERESSENLAGE

- Erblasser:
 - differenzierte Behandlung
 - zeitnahe Information geschäftlicher Kontakte
- Erben:
 - rasche Abwicklung und Sichtung des Nachlasses
- Kommunikations- und Geschäftspartner:
 - zügige Abwicklung
 - Vertraulichkeit

3. UMFANG DES DIGITALEN NACHLASSES

- Die Erbschaft umfasst alle dinglichen und beschränkt dinglichen Rechte an Sachen
- Fokus der Debatte: E-Mail-Account

Account: Benutzerkonto, das den Rahmen für die Zugangsrechte in ein zugangsbeschränktes IT-System bildet

§ 90 Begriff der Sache

Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.

4. HÖCHSTPERSÖNLICHKEIT ALS GRENZE DER VERERBLICHKEIT

Beschränkung auf den vermögensbezogenen Nachlass

- Hinweis auf den postmortalen Persönlichkeitsschutz
- Erbrecht ist vermögensbezogen

Keine Differenzierung zwischen höchstpersönlichem und vermögensbezogenem Nachlass

- Vermögen als Ganzes ist vererblich
- Schwierigkeiten bei der strikten Abgrenzung
- Infektionstheorie

5. DATENSCHUTZASPEKTE

BDSG/ DSGVO:

- Rückblick: Version bis 24.05.2018

§ 4 Zulässigkeit der Datenerhebung,- verarbeitung und –nutzung

(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.

– Neufassung ab dem 24.05.2018

Art. 1 DSGVO Gegenstand und Ziele

(2) Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.

Erwägungsgrund 27, DSGVO

(1) Diese Verordnung gilt nicht für die personenbezogenen Daten Verstorbener.

(2) Die Mitgliedstaaten können Vorschriften für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verstorbener vorsehen.

Telemediengesetz

- Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
- Erlaubnistatbestände für: Bestands-, Nutzungs- und Abrechnungsdaten
- Verdrängung durch die DSGVO Art. 6 Abs.1

Fernmeldegeheimnis (§ 88 TKG)

- (1) Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.
- (2) Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses ist jeder Diensteanbieter verpflichtet. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist.

6. RECHTSPRECHUNG

Sachverhalt:

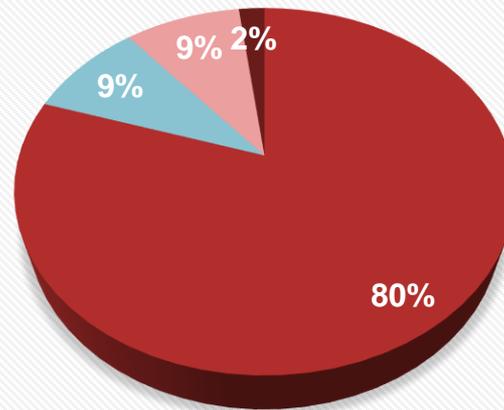
- 2012 verstarb ein 15-jähriges Mädchen durch ein U-Bahnunglück
- die Mutter fordert von Facebook Zugang zu den Nutzerdaten

Urteile:

- Landgericht Berlin
- Kammergericht Berlin
- Bundesgerichtshof

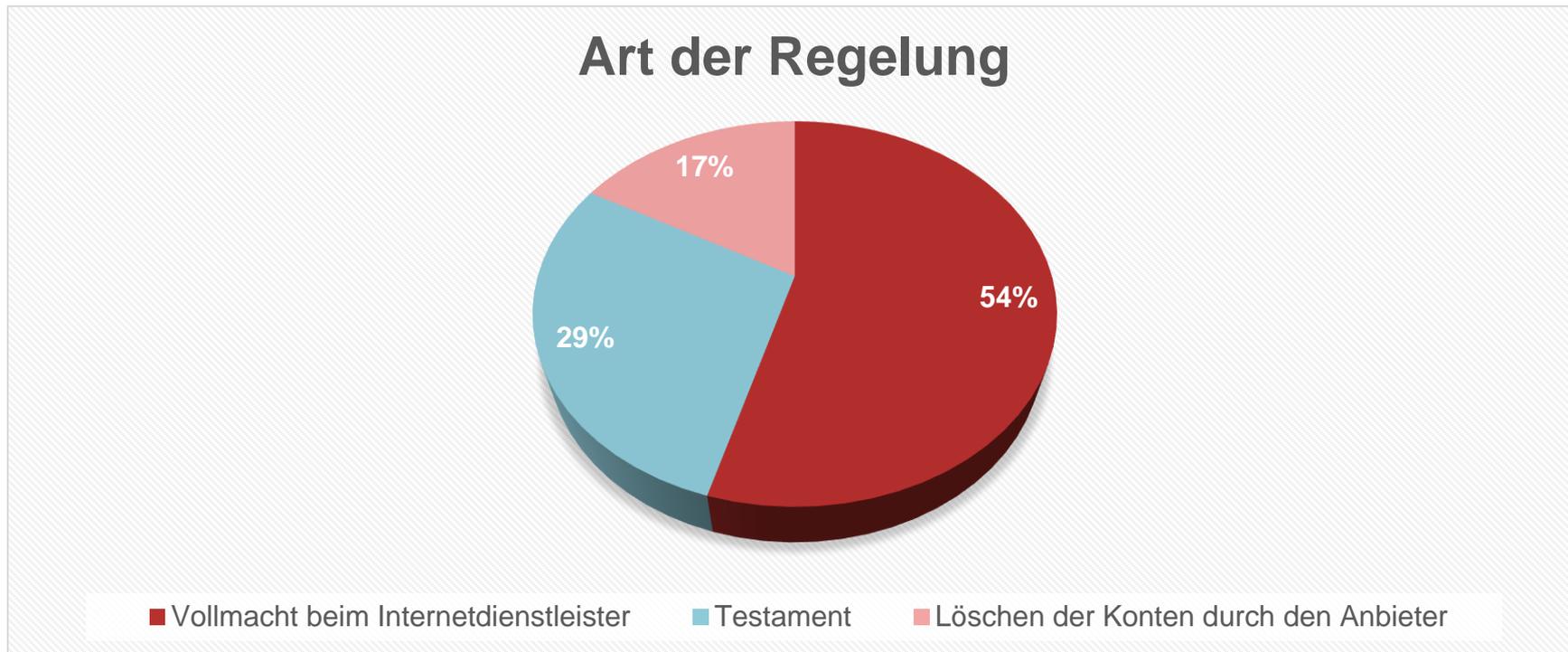
7. BITKOM-UMFRAGE UND VORSORGEMÖGLICHKEITEN

Regelung des digitalen Nachlasses durch Internetnutzer



■ nicht geregelt ■ teilweise geregelt ■ geregelt ■ Keine Angabe

7. BITKOM-UMFRAGE UND VORSORGE MÖGLICHKEITEN



7. BITKOM-UMFRAGE UND VORSORGE MÖGLICHKEITEN

Negative Beispiele

- Digitale Vorsorgemappe
 - Liste mit allen Zugangsdaten zu Hause aufbewahren
- Testament/Erbvertrag
 - muss an alle Beteiligten vollständig mitgeteilt werden

Positive Beispiele

- Vorsorgeurkunde
 - Auflistung aller Zugangsdaten beim Notar
 - konkrete Anweisungen, wer welche Zugangsdaten erhalten soll
- Regelung mir den Anbietern zu Lebzeiten

Sicherung durch spezielle Firmen

QUELLEN

Bitkom. (2017). Die wenigsten regeln ihren digitalen Nachlass. Abgerufen von <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Die-wenigsten-regeln-ihren-digitalen-Nachlass.html>

Bock, M. (2017). Juristische Implikationen des digitalen Nachlasses. Archiv für christliche Praxis, 217 (3), 370-417

Brisch, K. & Müller-ter Jung, M. (2013). Digitaler Nachlass – Das Schicksal von E-Mail- und De-Mail-Accounts sowie Mediacenter-Inhalten. Computer und Recht, 7, 446-455

Budzikiewicz, C. (2018). Digitaler Nachlass. Archiv für christliche Praxis, 218 (2), 558-593

Bundesgerichtshof. (2018). Vertrag über ein Benutzerkonto bei einem sozialen Netzwerk ist vererbbar. Abgerufen von <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=85390&inked=pm>

Bundesnotarkammer. (2018). Nachlass und Erbe. Abgerufen von <https://www.testamentsregister.de/nachlass-und-erbe/>

Knopp, M. (2016). Digitaler Nachlass. Vererbbarkeit von Konten (minderjähriger) Nutzer in Sozialen Netzwerken. Neue Zeitschrift für Familienrecht, 21, 966-970

Ludyga, H. (2018). „Digitales Update“ für das Erbrecht im BGB?. Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge, 1, 1-6

Maltry, R. (2012). Was mit dem digitalen Nachlass geschieht. Projekt Magazin, 23,

Martini, M. (2012). Der digitale Nachlass und die Herausforderung postmortalen Persönlichkeitsschutzes im Internet. JuristenZeitung, 67 (23), S. 1145-1155

Salomon, P. (2016). "Digitaler Nachlass": Möglichkeiten der notariellen Vorsorge. Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis, 9, 324 – 331

Springer Gabler. (2018). Nachlass. Abgerufen von

<https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/nachlass-41891/version-265247>

Sturm, S. (2010). Das digitale Erbe. brand eins, 11, 118-119

Zillich, S. (2015). Unser digitales Erbe? – Access denied. Bibliotheksdienst, 49 (3-4), 401-405